ENTWURF

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die zuständige Behörde soll auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen einer Gemeinde oder eines Stadtbezirks oder einer den jeweiligen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung bis zu vier Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen je Gemeinde und Jahr genehmigen. [2]Die zuständige Behörde soll in anerkannten Ausflugsorten auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen oder einer den dortigen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung bis zu vier weitere Sonntagsöffnungen im Jahr genehmigen. [3]Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Stadtbezirks oder einer den dortigen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen je Stadtbezirk und Jahr genehmigen, wenn dies kommunalen Entwicklungszielen dient. [4]Zusätzlich kann die zuständige Behörde auf Antrag einer Verkaufsstelle deren Öffnung an einem Sonntag pro Jahr genehmigen. [5]Eine Öffnung nach den Sätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, wenn ein im Verhältnis zum beabsichtigten Öffnungsumfang angemessener Anlass vorliegt. [6]Öffnungen an Sonntagen dürfen höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. [7]Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. [8]An staatlich anerkannten Feiertagen, Oster-, Pfingst-, Toten-, Adventssonntagen und an Sonntagen, die auf den 27. Dezember fallen, sowie an Volkstrauertagen darf nicht geöffnet werden."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) [1]Die nach § 5 Abs. 1 in der bis zum *[Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung für die Jahre 20xx und 201xx *[Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes und das Folgejahr]* erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. [2]Alle übrigen bis zum *[Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* erteilten Genehmigungen werden mit Ablauf des *[Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* unwirksam. [3]Weitere Genehmigungen für die in Satz 1 genannten Jahre dürfen ab dem *[Tag des Inkrafttreten dieses Gesetzes]* nur dann erteilt werden, wenn die Öffnungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 1 in der ab dem *[Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassung noch nicht ausgeschöpft sind."

3. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xxxx in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348), hat sich in den fast zehn Jahren seines Bestehens bewährt.

1. Gleichwohl ist in den vergangenen Wochen und Monaten eine Diskussion um die „verkaufsoffenen Sonntage" nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG entstanden. So wurde von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, von Gewerkschaften und Interessenverbänden, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, gefordert, die Möglichkeit der Genehmigung von „verkaufsoffenen Sonntagen" zu begrenzen.

   Ziel ist es, mit diesem Gesetzentwurf dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage und der damit verbundenen Arbeitsruhe an diesen Tagen, der aktuellen Rechtsprechung, den Interessen des Einzelhandels, der Kundinnen und Kunden und der Gemeinden und Städte als Lebens- und Wohnort Rechnung zu tragen. Dabei soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Kundinnen und Kunden erfolgen.

   Einerseits werden einzelne Feiertage, wie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 27. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, genannt, die zusätzlich zu den bereits ausgenommenen Sonn- und Feiertagen geschützt werden sollten.

   Andererseits ist die Anzahl der tatsächlich erteilten Genehmigungen zu hoch. Diesen Wünschen und Überlegungen steht die Landesregierung positiv gegenüber. Mit einer Gesetzesänderung soll dem entsprochen werden.

   Basis der neuen Regelung soll dabei die viermalige Sonntagsöffnung pro Gemeinde und Jahr sein.

   Mit einem darauf aufbauenden abgestuften Genehmigungssystem soll vorrangig dem Sonn- und Feiertagsschutz und der damit verbundenen Arbeitsruhe an diesen Tagen, aber auch den Interessen des Handels, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Gemeinden und Städten als Lebensorte und als zuständige Behörden Rechnung getragen werden. Um dies zu erreichen, werden unterschiedliche

Genehmigungssachverhalte beschrieben, die an weitere Voraussetzungen geknüpft werden sollen.

Ferner soll mit diesem Gesetzentwurf bei den „verkaufsoffenen Sonntagen" nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG ein umfassender Schutz der staatlich anerkannten Feiertage entstehen. Sämtliche bisher nicht von der Öffnungsmöglichkeit ausgenommenen staatlich anerkannten Feiertage sollen geschützt werden.
Als weiterer Sonntag soll der auf diesen Wochentag fallende 27. Dezember geschützt werden.

Gleichzeitig soll die Änderung des § 5 Abs. 1 NLöffVZG genutzt werden, um eine Klarstellung im Gesetzestext vorzunehmen. So wird eine Anlassbezogenheit als Voraussetzung für sämtliche sonntägliche Öffnungsmöglichkeiten aufgenommen.

2. Außerdem soll eine Übergangsvorschrift geschaffen werden, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen.

3. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahren wird die Gelegenheit auch genutzt, die durch Zeitlauf entbehrlich gewordene Vorschrift des § 10 NLöffVZG zu streichen.

II. Alternativen

Eine Regelungsalternative kommt für die Erhöhung des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht in Betracht. Hierfür ist eine Änderung des Gesetzes notwendig.

Auslegungs- und Klarstellungsfragen könnten auch untergesetzlich insbesondere durch Erlass geregelt werden. Hierdurch würde jedoch nicht das gleiche Maß an Rechtssicherheit erreicht wie durch eine Änderung des Gesetzes. Deshalb werden auch insoweit Gesetzesänderungen vorgesehen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Rechtsänderung führt zu keinen grundlegenden Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Rechtsänderung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

V. Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Wie in Abschnitt II dargestellt, besteht keine Regelungsalternative.
Eine Finanzfolgenabschätzung ist ebenfalls durchgeführt worden. Weder für das Land noch für die Gemeinden und Städte als Genehmigungsbehörden bestehen finanzielle Auswirkungen.

VI. Beteiligungen

Das Ergebnis wird nach erfolgter Verbandsanhörung eingefügt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten):

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1):

Der Sonn- und Feiertagsschutz soll mit dieser Neuregelung gestärkt werden.
So soll mit diesem Gesetzentwurf bei den „verkaufsoffenen Sonntagen" nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG ein umfassender Schutz der staatlich anerkannten Feiertage entstehen. Sämtliche bisher nicht von der Öffnungsmöglichkeit ausgenommenen staatlich anerkannten Feiertage sollen geschützt werden. Die Regelungen werden daher ausschließlich auf Sonntage ausgerichtet.

Zu Satz 1:

Die Anzahl der zulässigen Genehmigungen soll auf vier pro Gemeinde und Jahr begrenzt werden.

So soll die zuständige Behörde bis zu vier Sonntagsöffnungen je Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erteilen können. Die Genehmigung kann für das gesamte Gemeindegebiet oder für Stadtbezirke erteilt werden.

Zu Satz 2:

In nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG anerkannten Ausflugsorten soll die zuständige Behörde bis zu vier weitere Sonntagsöffnungen genehmigen. Damit besteht, in Verbindung mit Satz 1, die Möglichkeit Ausflugsorten wie bisher acht Sonntagsöffnungen pro Jahr zu gewähren. Eine andere Verteilung ist allerdings ebenso zulässig.
Mit diesen Genehmigungen können die Verkaufsstellen in den Ausflugsorten Waren verkaufen, die von der regelmäßigen Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht erfasst sind, wie z. B. Bekleidung und Schmuck.

Zu Satz 3:

Es soll eine weitere Genehmigung pro Stadtbezirk und Jahr möglich sein. Zusätzlich zu der geforderten Anlassbezogenheit ist Voraussetzung, dass die Öffnung einem kommunalen Entwicklungsziel dient. Dies kann z. B. bei privaten Initiativen zur Unterstützung und Stärkung eines Stadtbezirks der Fall sein.

Zu Satz 4:

Einzelnen Verkaufsstellen kann weiterhin einmal im Jahr eine Sonntagsöffnung genehmigt werden.

Zu Satz 5:

Als Grundvoraussetzung für jede Öffnungsmöglichkeit (Sätze 1 bis 4) muss ein für den jeweiligen räumlichen oder zeitlichen oder für die Anzahl der betroffenen Verkaufsstellen festzulegenden Öffnungsumfang angemessener Anlass vorliegen. Angemessene Anlässe können z. B. sein:

- Firmenjubiläen für einzelne Verkaufsstellen,
- Straßenfeste für Orte oder Stadtbezirke sowie
- Großveranstaltungen für die Öffnung in der gesamten politischen Gemeinde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2009 (BvR 2857/07 und 2858/07) zum Berliner Ladenöffnungsgesetz die Sonntagsöffnung grundsätzlich nur dann für zulässig erklärt, wenn dafür ein Anlass besteht. Die Nennung des Anlasses im Gesetz führt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit bei allen Betroffenen, insbesondere bei den für die Genehmigung zuständigen Behörden.

Bei der Prüfung der Angemessenheit sind allgemeine Kriterien wie die Anzahl der Verkaufsstellen, der zeitliche Umfang und der Warenkatalog zu berücksichtigen.

Zu Satz 6:

Wie bisher dürfen Öffnungszeiten, die außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen sollen, für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Zu Satz 7:

Die bisherige Auflistung der zu schützenden Sonntage wird um den 27. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, erweitert. Damit soll dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der im Einzelhandel Beschäftigten nach der besonderen Arbeitsbelastung in der Adventszeit Rechnung getragen werden. Es entsteht für diesen Personenkreis ein geschütztes langes Weihnachtswochenende. Da nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), die Ostersonntage und Pfingstsonntage keine staatlich anerkannten Feiertage sind, müssen sie in der Auflistung der zu schützenden Sonntage aufgeführt werden. Die Aufnahme der staatlich anerkannten Feiertage in diese Auflistung dient der Klarstellung, dass auch an staatlich anerkannten Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, nicht geöffnet werden darf.

Zu Nummer 2 (Übergangsvorschrift in § 9 Abs. 2 – neu –):

Mit dieser Regelung soll für bereits nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG in der bis zum *[Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassung erteilte Genehmigungen, die sich dann auf Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen, ein zeitlich begrenzter Bestandsschutz eingerichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 10):

Die in § 10 NLöffVZG geforderte Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes ist mit Erstellung des entsprechenden Berichts, veröffentlicht als Drucksache 16/2550 des Niedersächsischen Landtags, abgeschlossen worden. Damit ist diese Vorschrift erledigt und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

*